DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 5
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 11.10.2024

Hinweise:

- Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
- Anhang (Gesetzestexte, auszugsweise): §§ 2, 6, 19, 21, 23, 61, 63 und 81 VVG
- Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte. Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 38 Seiten.
- Alle Antworten sind zu begründen und bei Rechenaufgaben muss der Lösungsweg ersichtlich sein.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

Aufgabe 1. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

(a) *[4 Punkte]* Seit mehreren Jahren weist Deutschland einen negativen Saldo bei den ausländischen Direktinvestitionen auf. Dies bedeutet, dass deutsche Firmen neue Produktionskapazitäten sehr viel stärker im Ausland errichten als ausländische Firmen im Inland. Beschreiben Sie ausgehend von einem langfristigen Gleichgewicht mit Hilfe einer Grafik, welche Auswirkungen sich hieraus ceteris paribus langfristig im AD-AS Modell ergeben. Durch welche Eigenschaften ist das neue Gleichgewicht gekennzeichnet? Denken Sie an eine vollständige Beschriftung Ihrer Grafik.

(b) *[4 Punkte]* Nach dem sprunghaften Anstieg der Jahre 2022 und 2023 hat sich die Inflationsrate in Europa wieder deutlich zurückgebildet, so dass zeitnah mit Zinssenkungen durch die Europäische Zentralbank zu rechnen ist. Beschreiben Sie ausgehend von einem langfristigen Gleichgewicht mit Hilfe einer Grafik, welche Auswirkungen sich hieraus (kurzfristig) im AD-AS Modell ergeben. Durch welche Eigenschaften ist das neue Gleichgewicht gekennzeichnet? Denken Sie an eine vollständige Beschriftung Ihrer Grafik.

(c) *[2 Punkte]* Fahren Sie in der unter b) erstellten Grafik fort und beschreiben Sie die Effekte für das neue Gleichgewicht, die sich ergeben, wenn es in dieser Situation zu einem erneuten, sprunghaften Anstieg der Energiepreise kommt. Ist der Effekt auf das BIP Y im Vergleich zum ursprünglichen Gleichgewicht Y* in diesem Fall eindeutig?

Lösungshinweise:

a) Durch die stetige Verringerung des Kapitalstocks sinken die langfristigen Produktionsmöglichkeiten eines Landes (1 Punkt). Dadurch verschiebt sich die gesamtwirtschaftliche Angebotsfunktion nach links (Pfeil). Das neue Gleichgewicht B ist durch ein geringere gesamtwirtschaftliche Leistung Y und ein höheres Preisniveau P gekennzeichnet (1 Punkt). Korrekte graphische Darstellung (2 Punkte).

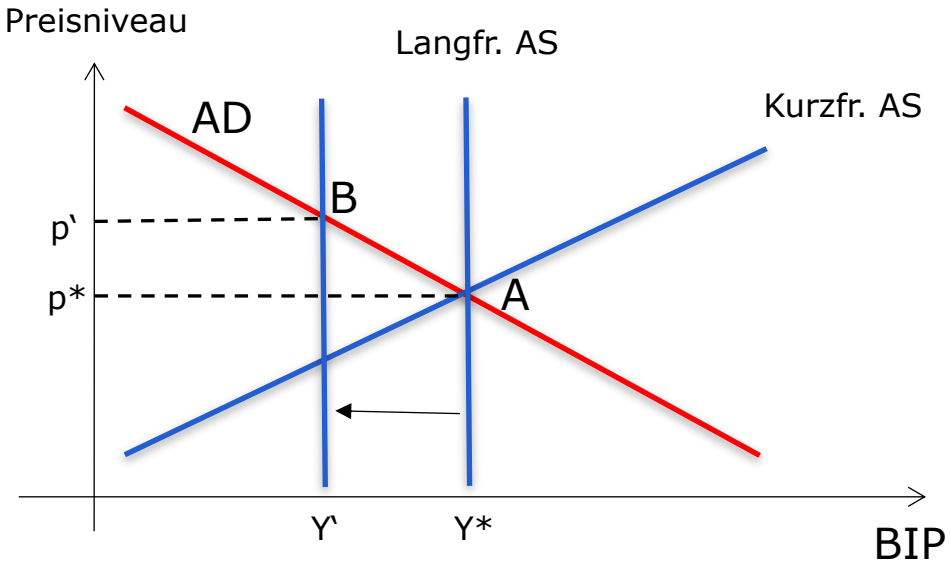

b) Durch die Zinssenkungen verbessern sich die Bedingungen für den kreditfinanzierten Konsum und die Investitionen. Beides führt zu einer Rechtsverschiebung der gesamtwirtschaftlichen Nachfragefunktion (1 Punkt). Das neue Gleichgewicht B ist durch ein höhere gesamtwirtschaftliche Leistung Y und ein höheres Preisniveau P gekennzeichnet (1 Punkt). Korrekte graphische Darstellung (2 Punkte).

c) Durch den Anstieg der Energiepreise kommt es zu einer Erhöhung der Produktionskosten der Unternehmen, so dass sich die kurzfristige Angebotsfunktion AS nach links auf AS‘ verschiebt (1 Punkt). Der Effekt auf die Inflation ist eindeutig; sie steigt. Der Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt ist nicht eindeutig und hängt davon ab, wie stark die Angebotsfunktion fällt. Hier dargestellt ist der Fall, dass Y‘‘ niedriger liegt als Y*. Bei einer geringeren Linksverschiebung von AS‘‘ ist aber auch möglich, dass Y‘‘ > Y*. (1 Punkt)

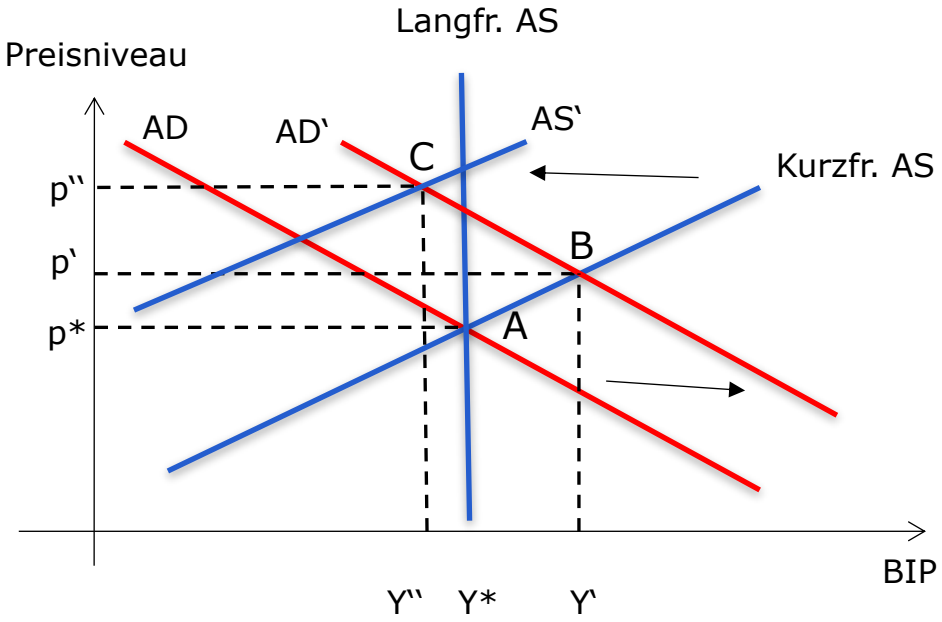

Aufgabe 2. *[10 Punkte] (Makroökonomik)*

Wahr oder Falsch? Begründen Sie Ihre Antwort!
[richtige Antwort 0,5 Punkte, richtige Begründung 1,5 Punkte]

i. Wenn die Inflationsrate ($\pi>0$) der Wachstumsrate des nominalen BIP entspricht, dann sind nominales und reales BIP gleich groß.

ii. Die Kerninflationsrate unterscheidet sich von der „normalen" Verbraucherpreisinflation genau dadurch, dass die Energiepreise bei der Kerninflation nicht berücksichtigt werden.

iii. Um einen exzessiven konjunkturellen Aufschwung zu bremsen, sollte die Fiskalpolitik einen restriktiven Kurs einschlagen und Staatsausgaben reduzieren.

iv. Die Preisobergrenze (Barwert) einer Null-Kupon Anleihe wird durch den Nominalwert bestimmt.

v. Der Multiplikatoreffekt überschätzt die Wirkung einer expansiven Fiskalpolitik auf das Bruttoinlandsprodukt.

Lösungshinweise:

i. Falsch: In diesem Fall bleibt das reale BIP unverändert ggü. dem Vorjahr (reales Nullwachstum), während das nominale BIP ansteigt.

ii. Falsch: Bei der Kerninflation bleiben Energie- und Lebensmittelpreise unberücksichtigt.

iii. Richtig: Im Sinne einer antizyklischen Fiskalpolitik soll mittels eines restriktiven Ansatzes ein Überhitzen der Konjunktur vermieden werden (Glättung des Konjunkturverlaufs). Gleichzeitig werden dadurch finanzpolitische Spielräume für Abschwungphasen geschaffen.

iv. Falsch: Im Falle negativer Zinsen ist der Preis der Anleihe größer als der Nominalwert.

v. Richtig: Ja, zu erwarten ist, dass die zusätzliche durch den Staat induzierte Nachfrage (Erhöhung der Staatsausgaben) neben dem inländischen Konsum sowie den inländischen Investitionen auch die Importe steigert (letzteres ist nicht BIP wirksam). Zudem führt eine kreditfinanzierte Erhöhung der Staatsausgaben zu steigenden Zinsen. Dies dämpft die private Investitionsnachfrage (crowding-out).

Aufgabe 3. *[10 Punkte] (Mikroökonomie)*

Es gebe zwei substitutive Güter, Gut 1 und Gut 2. Beantworten Sie die folgenden Fragen a)-d) für Gut 1 in den folgenden fünf Fällen 1)-5). Benutzen Sie dafür die untenstehende Tabelle mit den dort angegebenen Abkürzungen. Bitte übertragen Sie dazu die untenstehenden Matrix auf Ihre Lösungsblätter.

(a) Verschiebt sich die Nachfrage- oder die Angebotskurve?

(b) Verschiebt sich die Kurve nach rechts oder nach links?

(c) Was geschieht mit dem Gleichgewichtspreis?

(d) Was geschieht mit der Gleichgewichtsmenge?

1. Gut 1 kommt in Mode.
2. Die Preise der Produktionsfaktoren, die zur Herstellung benötigt werden, sinken.
3. Die Einkommen der Konsumenten sinken (normales Gut).
4. Der Staat erhöht die Verkaufssteuern.
5. Der Preis von Gut 2 steigt.

Hinweis: Bitte keine Eintragungen auf dem Aufgabenblatt vornehmen!

	1.	2.	3.	4.	5.
(a) Nachfrage (N), Angebot (A), keine (-)					
(b) nach rechts (r), nach links (l), keine (-)					
(c) Preis (P) + oder -					
(d) Menge (Q) + oder -					

Lösungshinweise:

	1.	2.	3.	4.	5.
(a) Nachfrage (N), Angebot (A), keine (-)	N	A	N	A	N
(b) nach rechts (r), nach links (l), keine (-)	r	r	l	l	r
(c) Preis (P+, P-)	P+	P-	P-	P+	P+
(d) Menge (Q+, Q-)	Q+	Q+	Q-	Q-	Q+

[je 0,5 Punkte für die richtige Beantwortung jeder der vier Fragen für die fünf Fälle]

Aufgabe 4. *[10 Punkte] (Mikroökonomie)*

Wir betrachten einen Markt für Mandarinen. Die Nachfrage nach Mandarinen sei gegeben durch die Nachfragefunktion $p = 2200 - 6x$ und das Angebot durch die Angebotsfunktion $p = 200 + 4x$, wobei x die Menge und p den Preis in Geldeinheiten bezeichnet.

(a) *[3 Punkte]* Nehmen Sie an, dass ein einziger Produzent als gewinnmaximierender Monopolist Mandarinen auf dem Markt anbietet. Welchen Preis würde der Monopolist setzen und welche Menge würde er dann verkaufen?

(b) *[2 Punkte]* Stellen Sie schematisch die Produzentenrente und der Konsumentenrente aus dem Monopolmarkt aus Abschnitt a) dar.

(c) [5 Punkte] Berechnen Sie den Wert der Produzentenrente und der Konsumentenrente im Monopolmarkt. Beschreibe kurz in zwei bis drei Sätzen den ökonomischen Hintergrund für einen Wohlfahrtsverlust im Vergleich zum vollkommenden Markt.

Lösungshinweise:

a) Berechnung des Monopolgleichgewichts:

Optimal-Bedingung: Grenzerlös = Grenzkosten

$2200 - 12x = 200 + 4x$

Gewinnmaximale Menge $x = 125$

Gewinnmaximaler Preis $p = 1450$

b) Schematische Darstellung des Monopolgleichgewichts.

Darstellung des Monopol-Gleichgewichts (1 Punkt)

Darstellung der Konsumenten- und Produzentenrente (1 Punkt)

(Folgefehler aus Abschnitt a) finden Berücksichtigung)

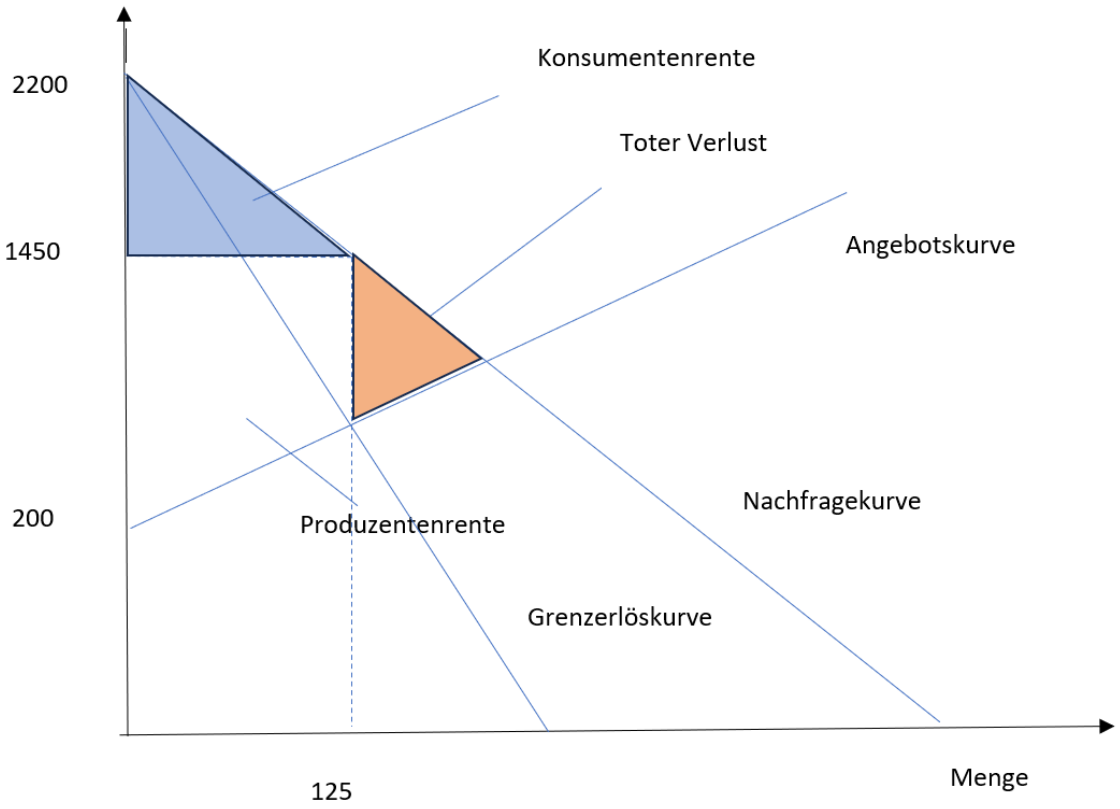

c) Berechnung der sozialen Wohlfahrt (Summe aus Konsumentenrente und Produzentenrente):

Berechnung der Konsumentenrente: KR=(2200-1450)*125/2=46.825 [1,5 Punkte]

Berechnung der Produzentenrente: PR=1250*125-500*125/2=125.000 [1,5 Punkte]

Die Konsumentenrente / Produzentenrente kann bei linearen Angebots- und Nachfragefunktion mit Hilfe einer einfach Dreiecksformel / Trapezformel berechneten werden.

Im Monopolgleichgewicht entsteht ein Wohlfahrtsverlust, da der Monopolist bei der Wahl des Preis- / Mengenkombination nur seinen eigenen Gewinn und nicht die Wertschätzung der Produzenten für das angebotene Gut einbezieht. Daher gilt im Monopolgleichgewicht nicht der erste Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik. (Volle Punktzahl wird auch dann erzielt, falls der erste Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik nicht explizit genannt wird, sondern hinreichend technisch beschrieben.) [1,5 Punkte]

Aufgabe 5. *[14 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)*

Welche Antworten sind richtig? Schreiben Sie für die Teilaufgaben (a), (b) usw. jeweils die Zahlen der richtigen Aussagen auf!

Hinweis: Bitte keine Eintragungen auf dem Aufgabenblatt vornehmen!

(a) Welche der genannten Beispiele sind Instrumente der Risikotransformation?

1 Kapitalanlagepolitik
2 Kapitalbestimmung
3 Kapitalausschüttung
4 Kapitalbildung

(b) In welcher Rechtsvorschrift finden sich die gesetzlichen Anlagevorschriften für die Kapitalanlage?

1 Versicherungsvertragsgesetz
2 Versicherungsaufsichtsgesetz
3 Versicherungsbilanzgesetz
4 Versicherungsanlagegesetz

(c) Welche dieser Komponenten gehören zum versicherungstechnischen Risiko?

1 Irrtumsrisiko
2 Diagnoserisiko
3 Zufallsrisiko
4 Prognoserisiko

(d) Was gehört für den Versicherer zur Risikokompensation?

1 Finanzielle Entschädigung des versicherten Schadens
2 Regulierungskosten
3 Abschlusskosten
4 Solvabilitätsübersicht

(e) Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zählen insbesondere die ...?

1 Schadenrückstellung
2 Reserverückstellung
3 Deckungsrückstellung
4 Rückstellung für Beitragsüberträge

(f) Woraus setzt sich die individuell risikoadäquate Versicherungsprämie (Bruttorisikoprämie) zusammen?

1 Kostenzuschlag
2 Sicherheitszuschlag
3 Kapitalanlageerlöse
4 Erwartungswert des Schadens

(g) Aus welchen Komponenten besteht die versicherungstechnische Kuppelproduktion?

1 Versicherungsvertrieb
2 Kapitalanlage
3 Risikozeichnung
4 Marketing

Lösungshinweise:

(a) 1, 4

(b) 2

(c) 1, 2, 3, 4

(d) 1, 2

(e) 1, 3, 4

(f) 2, 4

(g) 2, 3

[je 2 Punkte, wenn exakt alle richtigen Aussagen genannt werden]

Aufgabe 6. *[10 Punkte] (Versicherungsunternehmen im Wandel von Markt und Wettbewerb)*

(a) *[3 Punkte]* Erläutern Sie den Intrabranchen-Wettbewerb von Versicherungsunternehmen. Gehen Sie dabei insbesondere auf aktuelle und historische Entwicklungen innerhalb der Branche ein.

(b) *[4 Punkte]* Nennen Sie *drei* Gründe für Unternehmenskonzentrationen auf dem Versicherungsmarkt.

(c) *[3 Punkte]* Nennen Sie *drei* Erscheinungsformen der Konzentration von Versicherungsunternehmen.

Lösungshinweise:

(a)

- Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht sich einem verstärkten Wettbewerb um Kunden, Investoren und Mitarbeiter ausgesetzt. *[1 Punkt]*
- Deregulierung und Marktöffnung führen zu qualitativen und quantitativen Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Versicherer. *[1 Punkt]*
- Konzentrationsstrategien innerhalb der Branche zielen auf betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Wettbewerbsvorteile und damit letztlich auf die Steigerung des Wertes der Unternehmung selbst und ihrer Leistungsversprechen. *[1 Punkte]*
- Traditionell erfolgte der kundenbezogene Wettbewerb unter den deutschen Versicherungsunternehmen überwiegend auf dem Felde der Distributionspolitik (Vertriebssteuerung) und der Kommunikationspolitik (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit). *[1 Punkt]*
- Mit dem Wegfall der präventiven Produktkontrolle zum 1. Juli 1994 entstand die Möglichkeit einer weitgehend freien Produktpolitik und Prämiengestaltung. *[1 Punkt]*

[max. 3 Punkte]

(b) Gründe für Unternehmenskonzentrationen:

- (technische) Gründe:
  - Spartentrennung,
  - Verbot versicherungsfremder Geschäfte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 VAG a.F.; § 15 VAG n.F.),
  - Informationsaustausch (Schadenstatistik, Irrtumsrisiko),
  - economies of scale / economies of scope,
  - Nutzung neuer Technologien.
- Weitere ökonomische Gründe für die Unternehmenskonzentrationen auf dem Versicherungsmarkt (empirische Befunde):
  - Globalisierung, europäischer Versicherungs- und Bankenmarkt,
  - Internationalität der Kapitalmärkte,
  - Deregulierung und Fortschritte in der Informationstechnologie,
  - Emanzipation der Kunden und Vermittler.

[je ein Punkt für einen genannten Grund, maximal 4 Punkte]

(c) Erscheinungsformen der Konzentration von VU

- Fusion
- Konzernbildung
- Gruppenbildung / Kooperation
- Kartellbildung
- Poolbildung
- Mitversicherung

[je ein Punkt für genannte Erscheinungsform, maximal 3 Punkte]

Aufgabe 7. *[16 Punkte] (Rechtsformen und Organe von Versicherungsunternehmen)*

(a) *[4 Punkte]* Nennen Sie die Rechtsformen, die für Versicherungsunternehmen in Frage kommen und begründen Sie, warum gerade diese im Gegensatz zu anderen zulässig sind.

(b) *[3 Punkte]* Beschreiben Sie kurz die charakteristischen Merkmale einer (Versicherungs-)Aktiengesellschaft.

(c) *[9 Punkte]* Beschreiben Sie die Funktionen bzw. Verantwortlichkeiten der Organe einer (Versicherungs-)Aktiengesellschaft. Inwiefern arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zusammen?

Lösungshinweise:

(a)

- Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) / Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) *[je 0,5 Punkte]*
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) *[0,5 Punkte]*
- Öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (ÖRVU) *[0,5 Punkte]*
- Dies ist begründet in der Schutztheorie der Versicherungsaufsicht: Nur in diesen Rechtsformen ist ein hinreichender Schutz der Versicherungsnehmer gewährleistet. Bei den VVaG und ÖRVU folgt dies in erster Linie aus ihrem historischen Ursprung. Eine VersAG ist geeignet, da sie langfristig angelegt ist und hohen Publizitätsanforderungen unterliegt. *[2 Punkte]*

(b) Folgt (soweit möglich) den rechtlichen und faktischen Merkmalen der AG:

- Träger: Aktionäre
- AG passt gut zum Versicherungsgeschäft, da auf lange Zeit angelegt
- hohe Publizitätspflichten der AG passen zum Publizitätssystem der Aufsicht
- gute Voraussetzungen für Konzernbildung
- guter Zugang zum Kapitalmarkt
- Rechte der Aktionäre werden durch Rechte der VN beeinträchtigt (z. B. Gewinnverwendung Personenversicherung) *[je 1 Punkt, max. 3 Punkte]*

(c) Gesetzliche Organe der Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) sind: *[1 Punkt]*

- Vorstand,
- Aufsichtsrat und
- Hauptversammlung.

Vorstand: *[Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]*

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis.
- Der Vorstand verantwortet die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Einberufung der Hauptversammlung.
- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsorganisation regelmäßig intern überprüft wird.
- Der Vorstand ist zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Aufsichtsorgan verpflichtet.
- Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist auf max. 5 Jahre beschränkt.
- Die BaFin prüft für jedes Mitglied des Vorstandes, dessen Zuverlässigkeit und fachliche Eignung („fit and proper"). Die fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung.

Aufsichtsrat: *[Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]*

- Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Zu diesem Zweck erhält der Aufsichtsrat regelmäßig die erforderlichen Berichte, z. B. ORSA-Bericht.
- Die Satzung bestimmt darüber hinaus, Rechtsgeschäfte von grundlegender Bedeutung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüfer und ist für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen (Sachkundenachweis).

Hauptversammlung: *[Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]*

- Die Hauptversammlung bezeichnet das Zusammentreffen aller Aktionäre zum Zwecke der Information und Beschlussfassung über unternehmensbezogene Vorgänge, wie z. B.
    - Bestellung des Aufsichtsrates,
    - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
    - Satzungsänderungen,
    - Maßnahmen der Kapitalbeschaffung,
    - Verwendung des Bilanzgewinns.

Zusammenarbeit Vorstand / Aufsichtsrat: *[Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]*

- Im Sinne einer guten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- Die regelmäßige und zeitnahe Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands.
- Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.
- Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Aufgabe 8. *[20 Punkte] (Sozialversicherung und Private Krankenversicherung)*

(a) *[10 Punkte]* Ein wesentliches Merkmal des deutschen Gesundheitssystems ist das Nebeneinander der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und privaten Krankenversicherung (PKV). Zeigen Sie **kurz** die Unterschiede beider Systeme auf, indem Sie die GKV und die PKV anhand der fünf Kategorien **(Finanzierung, Träger der Versicherungen, Leistungsumfang, relevante Rechtsvorschriften, Versicherungspflicht/Annahmevoraussetzungen**) vergleichen.

(b) *[4 Punkte]* Nennen Sie vier Rechnungsgrundlagen in der privaten Krankenversicherung.

(c) *[6 Punkte]* Beschreiben Sie drei Stärken der privaten Krankenversicherung.

Lösungshinweise:

a)

Kategorie	***GKV*** *[5 Punkte]*	***PKV*** *[5 Punkte]*
Finanzierung	Umlageverfahren	Prinzip der Prämienkalkulation
Träger der Versicherung	Selbstverwaltete öffentliche Körperschaften	Private Krankenversicherungsunternehmen
Leistungsumfang	Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig, wirksam und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.	Vertragsgestaltung erfolgt prinzipiell auf freiwilliger Basis. In der Vollversicherung wird der Leistungsumfang in Tarifen für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie für Zahnbehandlung vertraglich vereinbart, und es wird die Beitragshöhe festgelegt.

Relevante Rechtsvorschriften	Krankenkassen unterliegen nicht den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften des BGB und des HGB, noch den versicherungsspezifischen Normen des VAG oder des VVG. Hieraus folgt auch, dass für gesetzliche Krankenkassen keine handelsrechtliche Buchführungspflicht und ebenso keine Körperschaftssteuerpflicht bestehen.	Träger der PKV sind private Krankenversicherungsunternehmen, die den allgemeinen und speziellen Normen des Zivilrechts sowie dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen. PKV-VU haben allgemeine und spezifische Rechnungslegungsvorschriften zu befolgen. Für Verträge, die in Zukunft erwartungsgemäß zu höheren Ausgaben führen, als noch Einnahmen zu erwarten sind, ist in Höhe der Differenz eine Rückstellung als Ausgleich zu bilden.
Versicherungspflicht/Annahmevoraussetzungen	(Sozial-) Versicherungspflichtig in der GKV sind Arbeitnehmer und gewisse Selbständige, deren Jahresarbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.	Nur solche Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkommen diese Grenze ein Jahr lang übersteigt, dürfen in der privaten Krankenversicherung substitutiven Vollversicherungsschutz erwerben. Beamte, Studenten, Freiberufler und Selbstständige können sich unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte privat versichern.

[max. 2 Punkte je Kategorie]

b) *[4 Punkte]* Rechtliche Grundlage: Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), die die Kalkulation explizit (s. Anhang der Verordnung) vorschreibt.

- Kopfschäden
- Rechnungszins: festgelegt auf i <= 3,5 % (§ 146 VAG, § 4 KVAV)
- Ausscheideordnung: Sterblichkeit, Storno

- Sicherheitszuschlag gem. § 7 KVAV
- Sonstige Zuschläge gem. § 8 KVAV (z.B. für Abschluss- und Verwaltungskosten, erfolgsunabhängige RfB)

[je Nennung 1 Punkt, max. 4 Punkte]

c)

- Bildung einer Alterungsrückstellung:
  - Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der Gesundheitsversorgung
  - Keine systematische Quersubventionierung zwischen den Generationen
- Träger von Innovationen und Wachstum im Gesundheitswesen:
  - Privatversicherte zahlen für viele medizinische Leistungen höhere Honorare
  - Stärkung des gesamten Gesundheitssystems: Investitionsmittel für fortschrittliche Behandlungsmöglichkeiten und Geräte für Ärzte und Kliniken
- Privatversicherte erhalten (je nach Produkt) ungehinderten Zugang zu Ärzten und Kliniken, sowie zu vielen in der GKV nicht erstattungsfähigen Arzneien und Behandlungsmethoden.
- PKV-Vertrag beinhaltet einen unkündbaren Leistungskatalog, dessen Umfang nicht von der Politik eingeschränkt oder verändert werden kann.

[1 Punkt für die richtige Nennung und 1 Punkt für die Erläuterung der entsprechenden Stärke, max. 6 Punkte]

Aufgabe 9. *[20 Punkte] (Versicherungs- und Finanzmarktprodukte)*

(a) *[5 Punkte]* Ordnen Sie die unterschiedlichen Anleihearten: **Straight Bond, Floating Rate Note, Zero Bond, Wandelanleihe und Optionsanleihe** jeweils einer der folgenden Beschreibungen passend zu.

(i) Während der Laufzeit erfolgen regelmäßige konstante Zinszahlungen. Der Emittent zahlt am Ende der Laufzeit den Nennwert der Anleihe.

(ii) Während der Laufzeit erfolgen regelmäßige, in der Höhe variable Zinszahlungen. Der Emittent zahlt am Ende der Laufzeit den Nennwert der Anleihe.

(iii) Während der Laufzeit erfolgen keine Zinszahlungen. Der Emittent zahlt am Ende der Laufzeit allein den Nennwert der Anleihe.

(iv) Der Inhaber hat das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist, in einem bestimmten Verhältnis und zu einem bestimmten Kurs, Aktien der Unternehmung zu erwerben.

(v) Der Inhaber hat das Recht, die Anleihe innerhalb einer bestimmten Frist, in einem bestimmten Verhältnis und zu einem bestimmten Kurs, in Aktien der Unternehmung umzutauschen.

(b) *[8 Punkte]* Erläutern Sie die Anlageform „Aktien". Gehen Sie dabei auch auf das Thema „Eigentümerrechte" und „Übertragbarkeit von Aktien" ein.

(c) *[7 Punkte]* Eine weitere Geldanlageform stellen sog. „Investmentfonds" dar. Erläutern Sie die Funktionsweise dieser Anlageform. Zeigen Sie dabei auch Unterschiede im Vergleich zu der Direktanlage in Aktien auf.

Lösungshinweise:

a)

(i) Straight Bond

(ii) Floating Rate Note

(iii) Zero Bond

(iv) Optionsanleihe

(v) Wandelanleihe

[1 Punkt je richtige Zuordnung]

b)

- Aktien sind Wertpapiere, die Anteile typischerweise an einer Aktiengesellschaft (AG) oder aber an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder an einer Europäischen Gesellschaft (SE) verbriefen. *[1 Punkt]*

- Aus Sicht des emittierenden Unternehmens sind Aktien Instrumente der Eigenkapitalbeschaffung in Form der externen Beteiligungsfinanzierung. *[1 Punkt]*

– Aus Sicht des Aktionärs verbriefen Aktien Eigentümerrechte am jeweiligen Unternehmen:

- Vermögensrechte, wie insb. Beteiligung am Bilanzgewinn durch Dividendenausschüttungen, Bezugsrecht für junge Aktien im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, Beteiligung am Liquidationserlös. [1,5 Punkte]

- Mitwirkungs- und Kontrollrechte, typischerweise auf der Hauptversammlung ausgeübt: Gewinnverwendung, Satzungsänderungen, Wahl der Abschlussprüfer, Wahl der Eigentümervertreter im Aufsichtsrat, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. [1,5 Punkte]

- Aktien können hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit unterschieden werden:

  - Inhaberaktie: Der Inhaber der Aktie kann die im Papier verbrieften Rechte ausüben. Die Übertragung der Inhaberaktie erfolgt durch Einigung und Übergabe. *[1 Punkt]*

  - Namensaktie: Sie lautet auf den Namen des Aktionärs, der im Aktienbuch erfasst wird. Die Übertragung erfolgt durch Einigung, Indossament, Übergabe und Umschreibung im Aktienbuch der Gesellschaft. *[1 Punkt]*

  - Vinkulierte Namensaktien: Auch sie lauten auf den Namen des Aktionärs, der im Aktienbuch erfasst wird. Übertragung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. *[1 Punkt]*

c)

- Ein Investmentfonds ist das von einer Kapitalgesellschaft (Fondsgesellschaft) verwaltete Sondervermögen, in welchem das Kapital mehrerer Anleger gebündelt und kollektiv investiert wird. Fondsanleger erhalten für ihre Einlage Anteilsscheine am Sondervermögen. Das Sondervermögen ist vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt und kollektives Eigentum der Anleger. Im Konkursfall fällt es nicht unter die Insolvenzmasse der Gesellschaft. *[3 Punkte]*

- Investitionsgegenstand sind Wertpapiere/Aktien aber auch Immobilien, Rohstoffen oder derivative Finanzinstrumente (Futures, Optionen, Swaps). *[1 Punkt]*

- Im Vergleich zur Direktanlage in Aktien oder Renten, kann der Anleger hier prinzipiell die Risiko-Rendite-Vorteile eines diversifizierten Portfolios wahrnehmen. *[1 Punkt]*

- Im Vergleich zur Direktanlage in Aktien erfolgt die Anlage oft auch als Sparplan. Ein Fondssparplan ist ein Sparvertrag mit einer Bank oder Sparkasse, wobei sich der Anleger verpflichtet, regelmäßig Geld einzuzahlen, um damit Anteile an einem Investmentfonds zu erwerben. Da diese Form der Kapitalanlage keine staatliche Förderung erhält, steht es dem Anleger frei, wann und wie er über sein Vermögen verfügen will. *[2 Punkte]*

- ALTERNATIV: Investitionsentscheidungen übernehmen i.d.R. professionelle Fondmanager, daher oftmals höhere Kosten als bei der Direktanlage in Aktien *[1 Punkt]*

Aufgabe 10. *[13 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

(a) *[2 Punkte]* Was versteht man unter einer halbzwingenden Vorschrift des VVG?

(b) *[2 Punkte]* Nennen Sie zwei grundlegende Pflichten, die den Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer im Vorfeld des Vertragsabschlusses treffen.

(c) *[3 Punkte]* Was versteht man jeweils unter dem formellen, dem materiellen und dem technischen Versicherungsbeginn?

(d) *[1 Punkt]* Wie definiert sich die sog. Rückwärtsversicherung vor dem Hintergrund der Frage (c)?

(e) *[3 Punkte]* Definieren Sie, was eine Obliegenheit ist. Nennen Sie ein Beispiel für eine Obliegenheit.

(f) *[2 Punkte]* Was sind sog. verhüllte Obliegenheiten?

Lösungshinweise:

(a) Eine halbzwingende Vorschrift ist eine Vorschrift, die nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgeändert werden darf. *[1 Punkt]* Der Versicherungsnehmer kann sich aber auf eine von einer Rechtsnorm abweichende Vertragsvereinbarung berufen. *[1 Punkt]*

(b) Beratungspflicht, Dokumentationspflicht, Informationspflicht *[jeweils 1 Punkt; max. 2 Punkte]*

(c) formell: mit Annahme des Angebots *[1 Punkt]*; materiell: mit Beginn der Vertragslaufzeit *[1 Punkt]*; technisch: mit Beginn der Zahlungspflicht *[1 Punkt]*

(d) Bei der Rückwärtsversicherung beginnt der Versicherungsschutz vor dem formellen Versicherungsbeginn. *[1 Punkt]*

(e) Verhaltensregel für den Versicherungsnehmer, bei deren Verletzung er u.U. den Anspruch auf Leistung ganz oder teilweise verlieren kann. *[2 Punkte]* Z.B. vorvertragliche Anzeigepflicht, Auskunftspflicht *[1 Punkt]*

(f) Klauselbedingungen, die wie ein Risikoausschluss formuliert sind, tatsächlich den Versicherungsschutz aber von einem bestimmten Verhalten des Versicherungsnehmers abhängig machen. *[2 Punkte]*

Aufgabe 11. *[15 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A beantragte im November 2013 bei Versicherer V den Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Im Rahmen der Antragstellung beantwortete A die folgende Gesundheitsfrage mit „Nein":

„Wurden Sie in den letzten zehn Jahren wegen Erkrankungen oder Störungen der Psyche (z.B. depressive Stimmungen, Angstzustände, Belastungsreaktionen, Essstörungen, Erschöpfungszustände) beraten, untersucht oder behandelt?"

Anfang 2018 beantragte A Leistungen aus der Versicherung. Er gab an, aufgrund psychischer Beschwerden zur Ausübung der von ihm zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht mehr in der Lage zu sein.

Im Rahmen der Leistungsprüfung erhielt V Kenntnis davon, dass A von seiner Hausärztin vom 27.10.2009 – 08.11.2009 wegen *„psychischer Belastungen durch Arbeit*" krankgeschrieben war. A hat zu dem Zeitpunkt über Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Leistungsminderung und Konzentrationsstörungen geklagt, denn er habe als Krankenpfleger vier Wochen ununterbrochen auch an den Wochenenden gearbeitet.

V ging vor diesem Hintergrund von der wahrheitswidrigen Verneinung der o.g. Gesundheitsfrage aus und erklärte den Rücktritt vom Versicherungsvertrag.

A behauptet, er habe subjektiv keine Kenntnis von einer Behandlung wegen Belastungsreaktionen gehabt.

(a) *[1 Punkt]* Was ist Sinn und Zweck der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

(b) *[10 Punkte]* Ist der Rücktritt wirksam?

(c) *[4 Punkte]* Abwandlung: Ist der Fall anders zu beurteilen, wenn A Leistungen aus der Versicherung nicht aufgrund psychischer Beschwerden, sondern aufgrund einer orthopädischen Erkrankung beantragte.

Lösungshinweise:

(a) Risikobeurteilung/Prämienkalkulation *[1 Punkt]*

(b) Nachgebildet OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.11.2022 – 5 U 8/22

V könnte nach § 19 Abs. 2 VVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein. Dies setzt voraus, dass A seine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 VVG verletzt hat. *[1 Punkt]*

Dann müsste A eine ihm von V in Textform gestellte Frage *[1 Punkt]* objektiv unrichtig beantwortet haben *[1 Punkt]*.

Dies ist der Fall. A hat bei Beantragung der Versicherung die Behandlung und Krankschreibung durch seine Hausärztin im Zeitraum vom 27.10.2009 – 08.11.2009 wegen psychischer Belastung trotz entsprechender Frage im Antragsformular nicht angegeben. *[2 Punkte]* Die attestierte Krankschreibung aufgrund psychischer Belastung durch die Arbeit lässt sich unter den erfragten Begriff der Belastungsreaktionen subsumieren. *[2 Punkte]*

A hatte auch subjektiv Kenntnis von dem anzuzeigenden Umstand, konkret dem Grund für die von ihm in Anspruch genommene ärztliche Behandlung. A hat gegenüber seiner behandelnden Ärztin, die er zu diesem Zweck aufgesucht hatte, Tatsachen geschildert, die – auch aus seiner Sicht – auf eine arbeitsbedingte Belastungsreaktion schließen ließen. *[2 Punkte]*

V kann gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam vom Vertrag zurücktreten. *[1 Punkt]*

(c) Ja, hier könnte es A gelingen, den sog. Kausalitätsgegenbeweis gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG zu führen. *[1 Punkt]* Im Falle eines Rücktrittes gemäß § 19 Abs. 2 VVG ist der Versicherer nach § 21 Abs. 2 Satz 1 VVG nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. *[1 Punkt]* Insoweit wird A den Beweis führen kön-

nen, dass es an der Kausalität zwischen dem verschwiegenen Umstand (psychische Belastungsreaktion) und dem Eintritt des Versicherungsfalls (aufgrund orthopädischer Erkrankung) fehlt. *[2 Punkte]*

Aufgabe 12. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Versicherungsnehmer A unterhält seit 2008 bei Versicherer V eine Kfz-Versicherung mit eingeschlossener Vollkaskoversicherung. Bei Vertragsbeginn verfügte das versicherte Fahrzeug über einen Motor mit einer Leistung von 243 PS. Die Motorleistung wurde bei Vertragsschluss ausdrücklich erfragt und im Versicherungsschein festgehalten.

Im März 2015 ließ A durch eine auf Tuning spezialisierte Firma einen neuen Motor mit einer Leistung von 405 PS in das versicherte Kfz einbauen.

Nach einem Verkehrsunfall ohne Fremdbeteiligung im Oktober 2015 machte A Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung geltend. V lehnte seine Leistungspflicht ab mit der Begründung, dass das ihm nach dem Unfall bekannt gewordene Motor-Tuning eine Gefahrerhöhung darstelle.

(a) *[2 Punkte]* Was ist Sinn und Zweck des Gefahrerhöhungsprinzips der §§ 23 ff. VVG?

(b) *[2 Punkte]* Was ist unter einer subjektiven und was unter einer objektiven Gefahrerhöhung zu verstehen?

(c) *[5 Punkte]* Ist im oben stehenden Fall eine Gefahrerhöhung anzunehmen? Begründen Sie Ihre Annahme.

Lösungshinweise:

(a) Die Fortführung eines Vertrags, dem die Grundlage dergestalt entzogen wurde, dass die Vertragsdurchführung schwieriger oder kostspieliger geworden ist, als bei Vertragsschluss von den Parteien vorgestellt (Gleichgewicht zwischen Prämienaufkommen und Versicherungsleistung), soll vermieden werden. *[2 Punkte]*

(b) Subjektive Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer selbst erfolgt ist bzw. durch einen Dritten unter Gestattung durch den Versicherungsnehmer. *[1 Punkt]* Objektive Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die Gefahrerhöhung durch einen Dritten oder durch höhere Gewalt erfolgt. *[1 Punkt]*

(c) Nachgebildet OLG Saarbrücken, Urteil vom 4.3.2020 – 5 U 64/19

Im Streitfall liegt eine Gefahrerhöhung durch A darin, dass dieser nach Abschluss des Versicherungsvertrages an Stelle des ursprünglichen 243 PS-Motors einen Fahrzeugmotor mit einer wesentlich stärkeren Leistung von 405 PS einbauen ließ. *[2 Punkte]*

[Mögliche Aspekte zur Begründung] Ein solcher Eingriff in das sprichwörtliche Herz des Fahrzeugs verändert dessen Charakter in grundlegender Weise und bewirkt eine nicht unerhebliche Steigerung des Unfallrisikos sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Der neue Motor, dessen Leistung die des alten um rund 2/3 übertrifft, ermöglicht deutlich stärkere Beschleunigungen und höhere Fahrgeschwindigkeiten als der bei Vertragsbeginn vorhandene Motor. Dass dadurch das mit dem Betrieb dieses Fahrzeugs verbundene Risiko messbar erhöht wird, weil mit der Leistung und der Geschwindigkeit die Gefahr schwerer(er) Unfälle steigt, liegt auf der Hand. Dass V solche wesentlichen Veränderungen nicht ohne weiteres mitversichern will, ist für jeden Versicherungsnehmer offensichtlich und folgt erkennbar daraus, dass die Motorleistung bei Vertragsschluss ausdrücklich erfragt und im Versicherungsschein festgehalten wird. *[max. 3 Punkte]*

Aufgabe 13. *[9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Herbeiführung des Versicherungsfalls)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A begehrt von Versicherer V aus der zwischen den Parteien geschlossenen Teilkaskoversicherung Zahlung, nachdem das bei V versicherte Wohnmobil entwendet wurde.

Zu der Entwendung ist es an dem Tag gekommen, an dem A und seine Ehefrau das Wohnmobil in der Einfahrt ihres Wohnhauses einem Frühjahrsputz unterzogen. A wollte, dass der Fahrzeugschlüssel in der Mittagspause nicht im Wohnmobil verbleibt, und rief seiner Ehefrau zu, den Schlüssel mit ins Haus zu bringen. Diese antwortete mit „Okay". Lediglich aufgrund eines Missverständnisses ist sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Nach der Mittagspause war das Wohnmobil entwendet.

V verweigert die volle Regulierung des Schadens mit der Begründung, A habe den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt (§ 81 VVG).

(a) *[1 Punkt]* Was ist Sinn und Zweck der Vorschrift des § 81 VVG?

(b) *[6 Punkte]* Ist V zur Leistungskürzung berechtigt?

(c) *[2 Punkte]* Wer muss – sollte dies zwischen A und V streitig sein – beweisen, dass die Entwendung des Wohnmobils tatsächlich mittels des zurückgelassenen Schlüssels erfolgte?

Lösungshinweise:

(a) Der Versicherungsnehmer soll nicht sein schuldhaftes (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) Handeln auf den Versicherer abwälzen können.

(b) Nachgebildet OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 23.01.2023 – 6 U 107/21

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen (teilweise Leistungsfreiheit), § 81 Abs. 2 VVG. *[1 Punkt]*

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt. *[1 Punkt]*

[Mögliche Argumentation] Das Zurücklassen des Fahrzeugschlüssels im Wohnmobil durch A ist nicht grob fahrlässig erfolgt. Denn er hat unstreitig dafür Sorge getragen, dass der Fahrzeugschlüssel in der Mittagspause nicht im Wohnmobil verbleibt und hierzu seiner Ehefrau zugerufen, diesen Schlüssel mit ins Haus zu bringen. Lediglich aufgrund eines Missverständnisses ist jene dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Ein solches Missverständnis aber kann letztlich jedem passieren. Da die Ehefrau mit „Okay" antwortete, ist auch nichts dafür ersichtlich, dass A Anzeichen für das Missverständnis hätte bemerken müssen. Es ist nicht als grob fahrlässig zu bewerten, wenn ein Versicherungsnehmer nicht kontrolliert, ob seine Ehefrau seiner Aufforderung, das versicherte Wohnmobil abzuschließen, nachgekommen ist. *[Abweichende Argumentation vertretbar; für das Diskutieren der Frage, ob hier grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*.

V kann seine Leistung nicht teilweise kürzen. *[1 Punkt]*

(c) V hat dies im Streitfall zu beweisen. *[1 Punkt]* Der Versicherer trägt im Falle des § 81 VVG die Beweislast für die Kausalität. *[1 Punkt]*

Aufgabe 14. *[3 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

(a) *[1 Punkt]* Zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern sind die Zivilgerichte. Welches Gesetz enthält die maßgeblichen Vorschriften für Zivilverfahren?

(b) *[1 Punkt]* Nennen Sie eine andere als die Zivilgerichtsbarkeit.

(c) *[1 Punkt]* Was versteht man unter dem Grundsatz der Abschlussfreiheit im Vertragsrecht?

Lösungshinweise:

(a) ZPO *[1 Punkt]*

(b) Z.B. Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit *[1 Punkt]*

(c) Die Parteien können wählen, ob sie einen Vertrag abschließen. *[1 Punkt]*

Aufgabe 15. *[6 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Beratungspflicht)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmerin A unterhält bei Versicherer V eine Betriebsschließungsversicherung. Ende 2019 kontaktierte V die A und empfahl, den bestehenden Vertrag anzupassen, da die Versicherungssumme für die von A erzielten Umsätze zu niedrig sei. A nahm das neue Vertragsangebot an. Spezifische Deckungserwartungen in Bezug auf versicherte Krankheiten, die zu einer Betriebsschließung führen können – ein Detail der AVB –, hatte sie zuvor nicht geäußert.

Für eine Betriebsschließung im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie besteht nach dem geltenden Vertrag kein Versicherungsschutz. Dies wäre nach dem alten Vertrag aufgrund unterschiedlicher Formulierungen in den AVB anders gewesen.

A nimmt V daher wegen Beratungspflichtverletzung nach § 6 Abs. 1, Abs. 5 VVG auf Schadenersatz in Anspruch. V wendet ein, es habe kein Beratungsanlass (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG) bestanden.

Steht A der geltend gemachte Anspruch zu?

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Braunschweig, Hinweisbeschluss vom 14.03.2023 – 9 U 28/22

Dies setzt voraus, dass V seine Beratungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VVG verletzt hat. *[1 Punkt]*

Nach § 6 Abs. 1 VVG hat der Versicherer den Versicherungsnehmer grundsätzlich nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Allerdings setzt eine Beratung einen für den Versicherer erkennbaren Beratungsanlass voraus. *[2 Punkte]*

Anlass des neuen Vertragsangebots war die Anpassung der Versicherungssumme. Spezifische Deckungswünsche, die eine weitergehende Beratung erforderlich gemacht hätten, hat A nicht geäußert. Der Versicherer muss sich nicht von sich aus um jedes Detail kümmern, das einmal Bedeutung erlangen kann. Misst der Versicherungsnehmer einem solchen Detail Bedeutung zu, so ist ihm zuzumuten, entsprechende Fragen zu stellen. *[2 Punkte]*

[Andere Einordnung bei guter Begründung vertretbar.]

A steht gegen V ein Anspruch wegen Beratungspflichtverletzung nicht zu. *[1 Punkt]*

Aufgabe 16. *[5 Punkte] (Versicherungsvermittlung)*

Bitte beachten Sie die im Anhang abgedruckten Gesetzesvorschriften.

(a) Der Versicherungsvermittler haftet dem Versicherungsnehmer, wenn er seine gesetzliche Beratungspflicht nach § 61 VVG verletzt.

[1 Punkt] Nennen Sie die entsprechende gesetzliche Anspruchsgrundlage.

[1 Punkt] Was ist danach – neben einer Pflichtverletzung – weitere Voraussetzung der Haftung?

[1 Punkt] Was ist die Rechtsfolge?

(b) *[2 Punkte]* Was ist gemeint, wenn in Bezug auf den Versicherungsmakler von einem Doppelrechtsverhältnis gesprochen wird?

Lösungshinweise:

(a) § 63 VVG *[1 Punkt]*; Verschulden *[1 Punkt]*; Schadenersatzpflicht *[1 Punkt]*

(b) Neben dem Maklervertrag mit dem Versicherungsnehmer *[1 Punkt]* besteht auch ein Schuldverhältnis zwischen Versicherungsmakler und Versicherer *[1 Punkt]*.

Anhang (Gesetzestexte)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 2 VVG Rückwärtsversicherung

(1) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Versicherungsschutz vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnt (Rückwärtsversicherung).
[…]

§ 6 VVG Beratung des Versicherungsnehmers

(1) [1]Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und […] zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. […]
[…]
(5) [1]Verletzt der Versicherer eine Verpflichtung nach Absatz 1, 2 oder 4, ist er dem Versicherungsnehmer zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. […]

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) [1]Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. […]
(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
[…]

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers

[…]
(2) [1]Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. [..]

§ 23 VVG Gefahrerhöhung

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
(2) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
(3) Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 61 VVG Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) [1]Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses

zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. […]

§ 63 VVG Schadensersatzpflicht
[1]Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. [2]Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles
(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.